

Kreisverordnung zur Regelung des Gemeingebrauches des Gewässers Katinger Priel und des Speicherbeckens vor dem Katinger Priel vom 16.01.2017

Aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. §19 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. S.-H. S. 680) und der §§ 53ff des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S. 659) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt den Gemeingebrauch an dem Gewässer Katinger Priel und dem vor gelagerten Speicherbecken, Flur 39, Stadt und Gemarkung Tönning, einschließlich seiner Ufer.
- (2) Der Katinger Priel und das vorgelagerte Speicherbecken sind Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Katinger Priel und das Speicherbecken haben zusammen eine Größe von ca. 107 ha.
- (2) Der Katinger Priel liegt in Nord-Süd-Richtung im Katinger Watt und bildet damit das Zentrum dieses Gebietes. Das Speicherbecken liegt im Süden des Katinger Watts, zwischen der Kreisstraße 41 und dem asphaltierten Leitdamm.
 - im Norden wird das Gebiet begrenzt durch die Straße Katingsiel, den Norderlochsielzug und den Norderlochgraben.
 - im Osten wird das Gebiet begrenzt durch das Katinger Vorland, die grüne Insel und den Eiderdeich.
 - im Süden wird das Gebiet begrenzt durch den Eiderdeich und den Leitdamm des Eidersperrwerks.
 - im Westen wird das Gebiet begrenzt durch die L 305.
- (3) Die Grenzen sind in einer Übersichtskarte im M. 1 : 25.000 dargestellt. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der vorliegenden Kreisverordnung.
- (4) Die Ausfertigung der Karte ist bei dem Landrat des Kreises Nordfriesland als unterer Wasserbehörde, Marktstraße 6 in Husum niedergelegt. Eine weitere Karte wird bei dem Amt Eiderstedt, Welter Str. 1, 25836 Garding aufbewahrt.
- (5) Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Beschränkung des Gemeingebrauches und die Regelungen dieser Kreisverordnung dienen entsprechend § 19 Abs. 1 Nr.1 LWG dem Schutz und dem Erhalt der ökologischen Struktur des Katinger Priels und des vorgelagerten Speicherbeckens als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen-und Tierarten.
- (2) Zweck der Kreisverordnung ist der Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft, insbesondere der Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Die beiden genannten Gewässer im Katinger Watt haben als Rast- und Nahrungsstätte für durchziehende und heimische Watt -und Wasservögel ganzjährig, aber auch besonders in der Zeit der Mauser und auch als Brutgebiet eine wichtige Bedeutung. Dabei ist auch die unmittelbare Nähe zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und seine Wechselbeziehungen zum Katinger Priel

und dem Speicherbecken von enormer Wichtigkeit.

§ 4 Verbote

(1) Innerhalb des in § 2 genannten Gebietes wird zur Sicherstellung des unter § 3 genannten Schutzzweckes der Gemeingebrauch gemäß § 14 Abs. 1 und 3 LWG wie folgt verboten:

1. das Baden sowohl von Menschen als auch von mitgeführten Tieren, ist im gesamten Bereich des Katinger Priels und des Speicherbeckens verboten.
 2. das Befahren des Katinger Priels mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft ist im gesamten Bereich des Katinger Priels und des Speicherbeckens verboten.
 3. jede Art von Eissport ist auf dem Katinger Priel und dem Speicherbecken verboten.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Landeswassergesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die erforderlichen Maßnahmen des Managementplanes für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-1719-391 „Untereider“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ jeweils Teilgebiet Katinger Watt;
2. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die untere Wasserbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.

(2) Ausnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 im Katinger Priel oder dem Speicherbecken ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung badet oder ein mitgeführtes Tier baden lässt.
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 den Katinger Priel oder das Speicherbecken mit einem kleinen Fahrzeug ohne Motorkraft ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung befährt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Eissport auf dem Katinger Priel oder dem Speicherbecken ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Katinger Priel oder auf dem Speicherbecken vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Husum, den 16.01.2017

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

gez. Dieter Harrsen

Kreis Nordfriesland

Untere Wasserbehörde



Karte zur Kreisverordnung über die Regelung des Gemeindegebrauches
des Gewässers Katinger Priel und des vorgelagerten Speicherbeckens
vom 16.01.2017

 Verordnungsgebiet

 FFH - Gebiet

 Kreisgrenze

Maßstab: 1:25.000

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Dieter Harrsen
Landrat



Dieter Harrsen

